

Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion 2017/567 von Rahel Bänziger: «Publikation von Radon-Messdaten» 2017/567

vom 2. Februar 2021

1. Text der Motion

Am 16. November 2017 reichte Rahel Bänziger die Motion 2017/567 «Publikation von Radon-Messdaten» ein, welche vom Landrat am 8. März 2018 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Begründung und Antrag

Mit Radon ist nicht zu spassen – es ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Gas, das in speziellen Gesteinsschichten vorkommt und von dort in die Kellerräume von Häusern eindringen kann. Es ist nach dem Rauchen die Hauptursache für Lungenkrebs. Kinder und Jugendliche sind bezüglich Radon besonders gefährdet und müssen speziell geschützt werden.

Der Kanton hat in zwei Messreihen die Radonkonzentrationen von allen kantonseigenen Schulgebäuden (2013/14) und von gemeindeeigenen und privaten Kindergärten, Tagesheimen und Schulen (2014/15) durchgeführt. Dabei wurde bei letzterer festgestellt, dass in 18% der gemessenen Räume der Richtwert von 300 Bq/m³ überschritten wurde. In 4% der kommunalen Schulgebäude wurden sogar die Grenzwerte von 1'000 Bq/m³ überschritten. (Gemäss neuer Strahlenschutzverordnung wird ab 1.1.2018 der Grenzwert von 1'000 Bq/m³ ersetzt durch einen Referenzwert von 300 Bq/m³).

Die Bevölkerung wird über die genauen Messdaten allerdings im Dunklen gelassen. Mit folgender Begründung lehnte der Regierungsrat das Begehren nach einer Publikation der Daten ab: «Eine Publikation der einzelnen Messwerte im Rahmen der vorliegenden Beantwortung oder die Herausgabe der vorhandenen Unterlagen ist aufgrund der Sensibilität des Themas Radon nicht sinnvoll, da die Landratsvorlage im Internet öffentlich einsehbar ist. Eine mögliche Fehlinterpretation der Werte durch Laien soll vermieden werden.»

Dieses Thema verlangt jedoch nach voller Transparenz und es hat sich gezeigt, dass andere Kantone sehr wohl bereit sind, ihre Radonmessdaten zu veröffentlichen. Basel-Stadt veröffentlichte in seinem Radon-Schlussbericht vom 17.5.2005 seine Messdaten auf detaillierten Radonkarten. Darauf sind Standorte ersichtlich, die erhöhte Werte aufweisen. Dies ermöglicht es Bewohnern in der Nähe dieser Standorte, ebenfalls Messungen durchzuführen und allenfalls Massnahmen einzuleiten. Auch der Kanton Bern ermöglicht die Suche nach radonbelasteten Standorten.

Das Wissen um belastete Gebäude und Standorte ist von öffentlichem Interesse und hilft den Bewohnern, sich gegen das radioaktive Radon zu schützen. Es ist anzunehmen, dass sich das Problem zunehmend verschärft, da mit den verbesserten Isolationen der Häuser eine Akkumulation von Radon befördert wird.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Radon-Messdaten pro Standort detailliert aufzuführen und zu veröffentlichen und gegebenenfalls die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat zusammen mit dem Rechtsdienst der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bei der Juristischen Fakultät Basel im Rahmen der Veranstaltung «Verwaltungspraxis» (Prof. Dr. jur. Felix Hafner) ein Gutachten erstellen lassen. Im Rahmen des Gutachtens sollte zu folgenden Fragen Stellung genommen werden:

1. Ist die parzellengenaue Publikation der Radon-Daten ohne gesetzliche Grundlage zulässig?
2. Gibt es eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene, welche die Publikation von Radondaten vorsieht?
3. Falls es keine solche bundesrechtliche Norm gibt: Besteht Raum für eine kantonale gesetzliche Grundlage?
4. Falls der Kanton keinen Spielraum hat: Welche Handlungsalternativen kämen in Frage?

Das Gutachten kommt zu folgendem Fazit:

1. *Die Publikation der Radondaten bedarf wegen des Legalitätsprinzips und der Datenschutzrelevanz der Radondaten grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage.*
2. *Der Spielraum des Kantons BL ist allerdings sehr beschränkt. Das Geoinformationsrecht des Bundes enthält eine abschliessende Zugangsregelung bezüglich Radondaten: die bundesrechtliche Bestimmung sieht nicht die Öffentlichkeit der Radondatenbank vor, sondern weist sie einer Zugangsberechtigung zu, die explizit nur beschränkt öffentlich ist. Grundsätzlich hat der Bundesrat damit eine – auch für die Kantone – verbindliche Interessenabwägung vorgenommen, die nach offiziellen Angaben «sämtliche Aspekte des Datenschutzes, besonderer Geheimhaltungspflichten und des Öffentlichkeitsprinzips» bereits berücksichtigt.*
3. *Auch Art. 5 des Vertrags zwischen Bund und Kantonen zur Regelung des Austauschs von Geobasisdaten statuiert explizit, dass Geobasisdaten der vorliegenden Einstufung von der nutzenden Behörde nicht veröffentlicht werden dürfen.*
4. *Dass die Radondatenbank dem für Geobasisdaten grundsätzlich geltenden Öffentlichkeitsprinzip entzogen ist, erstaunt angesichts des in Art. 1 StSG formulierten Zwecks, «Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen zu schützen». Nach der hier vertretenen Ansicht wäre de lege ferenda [nach zukünftigem Recht] in Erwägung zu ziehen, die Radondatenbank der Kategorie A zuzuordnen, den Liegenschaftseigentümern jedoch ein Sperrrecht einzuräumen. Eine Änderung der geltenden Regelung ist jedoch derzeit nicht geplant.*
5. *Der Kanton Bern hat bisher als einziger Kanton seine Radondaten veröffentlicht. Die Publikation ist nach Ansicht des Kantons datenschutzkonform, weil die betroffenen Liegenschaftseigentümer mit der Datenerhebung zugleich in die Publikation eingewilligt hätten und weil ihnen Art. 16 des KGeoIV/BE ein Sperrrecht einräumt. Diese Argumentation ist aus dogmatischer Sicht problematisch, weil das Institut des Sperrrechts betroffener Personen ein (beschränktes) Abwehrrecht gibt bei der an sich zulässigen Bekanntgabe von Personendaten. Art. 23 GeoIV sieht jedoch – gemäss offiziellen Angaben auch aus datenschutzrechtlichen Überlegungen – grundsätzlich gerade keinen Zugang vor.*

6. *Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes ist de lege lata [nach geltendem Recht] eine kantonale Regelung zur Veröffentlichung von Radondaten nur i.R. der Ausnahmebestimmung von Art. 23 Abs. 2 BeoV möglich: Ausnahmsweise soll zu Radondaten Zugang gewährt werden, wenn diese entweder den (vermuteten) Geheimhaltungsinteressen nicht widerspricht oder die Geheimhaltungsinteressen durch rechtliche, organisatorische oder technische Massnahmen gewahrt werden können. Das Online-Zurverfügungstellen mittels Darstellungsdienst ist für Radondaten grundsätzlich nicht vorgesehen (Art. 34 Abs. 1 lit. a GeoIV e contrario), soll jedoch ausnahmsweise dann möglich sein, wenn die Voraussetzungen von Art. 23 Abs. 2 GeoIV eingehalten sind: Wenn entweder (lit. b) der Zugang durch ein Passwort geschützt wird oder aber (lit. a) die Veröffentlichung den Geheimhaltungsinteressen gar nicht widerspricht und darum nicht auf den Einzelfall beschränkt werden muss; letzteres, also eine voraussetzungslose Publikation mittels Abrufverfahren im Internet, wie sie für Geobasisdaten der Stufe A zwingend vorgeschrieben ist, ist somit für Radondaten allenfalls möglich, wenn nur Teile der Radondatenbank publiziert werden, welche mit den vermuteten Geheimhaltungsinteressen nicht im Konflikt stehen und auch den Personendatenschutz nicht gefährden.*
7. *Es stellt sich die Frage, was eine solche Publikation von Teilen der Radondatenbank konkret bedeuten könnte. Die Radondaten ohne Standortbezug, also beispielsweise nur quartiergenau zu veröffentlichen, ergibt aufgrund der grossen Unterschiede hinsichtlich der Radonkonzentration sogar innerhalb einer Strasse wenig Sinn und entspräche nicht dem Anliegen der Motion. Weiter fragt sich, ob nur (aber immerhin) die Messergebnisse der kantoneigenen Gebäude publiziert werden könnten. Die Veröffentlichung der Radondaten von kantoneigenen Schulen, Kindergärten oder Verwaltungsgebäuden könnte im engen Rahmen von Art. 23 Abs. 2 lit. a GeoIV statthaft sein, da auf der Seite der kantoneigenen Daten insofern heikel, als sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beispielsweise der Kantonsangestellten tangiert, die sich unter Umständen jahrzehntelang in diesen Räumen aufhielten.*
8. *Bleibt zu fragen, ob der Kanton BL die Publikation von Radon-Messdaten gestützt auf die Einwilligung der jeweiligen Liegenschaftseigentümer vorsehen könnte. Grundsätzlich ist eine Datenbekanntgabe ohne gesetzliche Grundlage zulässig, wenn die betroffene Person in die Bekanntgabe einwilligt. Angesichts der ratio der informationellen Selbstbestimmung ist davon auszugehen, dass die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zur Veröffentlichung seiner Radondaten grundsätzlich der restriktiven bundesrechtlichen Zugangsregelung vorgehe. Ob die Einwilligung auch die Bekanntgabe von Personendaten in allgemein zugänglichen Abrufverfahren rechtfertigen kann, ist allerdings fraglich. Ohnehin dürfte die Publikation kraft Einwilligung an der konkreten Ausführung scheitern, würde doch die Einwilligung der Hauseigentümerschaft nicht in jedem Fall genügen: Bei Liegenschaften mit Mietwohnungen wäre auch die Einwilligung jeder Mieterin und jedes Mieters einzuholen, da die Radondaten auch ihre Privatsphäre betreffen; ebenso müssten langjährige Kantonsangestellte in die Publikation von Radondaten ihrer Büroräumlichkeiten einwilligen. Damit erscheint dieser Weg in der Praxis kaum umsetzbar.*
9. *Abschliessend ist somit festzuhalten, dass es nach der hier vertretenen Einschätzung dem Kanton BL nicht möglich ist, den Vorstoss im Sinne der Motionärin (parzellengenaue Publikation der Radondaten) umzusetzen.*

3. Verfügbare Informationen betreffend Radongehalt

Leider ist wie im zitierten Gutachten ausgeführt aufgrund der gesetzlichen Regelungen eine Veröffentlichung sämtlicher verfügbarer Radondaten nicht möglich. Es gibt trotzdem für interessierte Personen Möglichkeiten, sich betreffend Radonbelastung zu informieren oder allenfalls Messungen durchführen zu lassen:

- Eine grobe Einteilung der Radonbelastung ist in der Radonkarte der Schweiz ([Radonkarte der Schweiz \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/radon)) dargestellt. Die Auflösung ist aber nur bis auf Gemeindeebene möglich.
- Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer oder auch Mietparteien in Rücksprache mit der Vermieterschaft können eine schriftliche Anfrage ans ALV BL stellen. Das ALV hat Zugriff auf die Radondatenbank und die im Kanton Basel-Landschaft untersuchten Standorte. Falls Messdaten vorhanden sind, werden diese Daten nach Überprüfung der Legitimität der Anfrage herausgegeben.
- Die Messung von Radon in Innenräumen ist relativ einfach und kostet pro Messung etwa CHF 100.-. Das Bundesamt für Gesundheit führt eine [Liste](#) mit anerkannten Radonmessstellen, die man für eine Radonmessung kontaktieren kann.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion 2017/567 «Publikation von Radondaten» abzuschreiben.

Liestal, 2. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich